

Dritter Theil.

Der Gelegenheitsverbrecher.

Erstes Kapitel.

Ansichten der Schriftsteller. — Sprüchwörter.

Amtliche Statistik. — Kritik.

1. Ansichten der Schriftsteller. — Dass es Gelegenheitsverbrecher in grosser Menge giebt, darüber ist die Mehrzahl der Juristen einig. FERRI hat (in *Nuovi orizzonti*, ed. 3^a 1889) allein 3 Seiten mit ihren Namen gefüllt.¹

MINZLOFF (*Études sur la criminalité* in *Philos. pos.* Septb. 1880) unterscheidet 4 Klassen von Verbrechern: Ganz oder halb-wilde (Atavism.), irre und kranke. — Von Irren, Kranken oder Verbrechern abstammende — mittellose Individuen, die unter dem Impulse physischer Einflüsse stehen, denen sie in-

¹ So haben wir ausser GUYEAU, *La morale anglaise contemporaine*, Paris 1879, — SICILIANI, *Socialismo, darvinismo e sociologia moderna*, Bologna 1879, — TALLACK, *La récidive d'habitude en Angleterre*, im *Bull. gén. des prisons en France*, Dezember 1879, — CARRAU, *Études sur la théorie de l'évolution*, Paris 1879, — GAROFALO, *Criterio positivo della penalità*, Neapel 1880, — FOULLÉE, *La science sociale contemporaine*, Paris 1880, — ESPINAS, *La philosophie expérimentale en Italie*, Paris 1880, REINACH, *Les récidivistes*, Paris 1881, — TEN-KATE und PAULOWSKI, *Sur quelques crânes de criminels*, in der *Revue d'anthropologie*, 1881, Bd. II, — SOURY, *Le crime et les criminels*, *Nouvelle Revue*, Februar 1882, — OETTINGEN, Ueber die methodische Erhebung und Beurtheilung kriminalstatistischer Daten, *Zeitschr. für die ges. Strafrechtsw.*, 1881, u. A. m., welche nur zwischen gewöhnlichen und Gelegenheitsverbrechern unterscheiden, andere umfängliche Klassifikationen seitens anderer Beobachter.

folge ihrer Erziehung keinen Widerstand leisten können. Dazu kommt noch die auf schon Bestrafte bezügliche Eintheilung in heilbare, unheilbare und in der Besserung befindliche Verbrecher.

LACASSAGNE (*Marche de la criminalité etc.* in *Revue scientif.* Mai 1881) unterscheidet Verbrecher aus Instinkt, die unverbesserlich und von denen es zwei Arten gebe, nämlich solche mit ererbten Neigungen und solche, wo das Laster zur Gewohnheit geworden —, Verbrecher des augenblicklichen Handelns, das sind Gelegenheitsverbrecher oder in Leidenschaft handelnde; endlich Verbrecher des Gedankens, das sind irre Verbrecher. In den *Actes du Congrès d'antropologie criminelle* vertheidigt er die Meinung, dass es hauptsächlich auf die Gelegenheit ankomme, während das Organische gar nicht in Betracht komme, und ereifert sich gegen den Missbrauch, den seine Kollegen mit letzterer Ursache treiben.

L'ARBOUX (*Les prisons de Paris* 1881) unterscheidet Verbrecher aus Instinkt ohne Reue, Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher.

PUGLIA (im *Archiv. di Psichiatri. II. La psico-fisiologia e l'avvenire della Sc. crimin.* und in *Il reato di omicidio.* Milano 1881) theilt sie in geisteskranke Verbrecher — geborene und Gewohnheitsverbrecher — Gelegenheitsverbrecher — und solche, die in unbezwingbarem Impulse handeln.

LISZT (Der Zweckgedanke im Strafrecht in *Ztsch. f. d. ges. Strafrechtsw.* III., 1, S. 36, 1883) geht von der Wirkung der Strafe aus, indem er sie in unverbesserliche, verbesserliche und gelegentliche Verbrecher unterscheidet.

ASCOTT theilt seine englischen Verbrecher ein in: geborene, wozu die Diebe gehören, die unter sich heirathen und Kinder schlimmerer Art zeugen, die von Jugend auf die vermögenden Klassen als ihre Beute betrachten, die das Verbrechen fortgesetzt züchten und in den Fabrikbezirken vorzugsweise sich aufhalten; — ferner in Gelegenheitsverbrecher, wozu die Kaufleute gehören, welche zur Befriedigung der Eitelkeit ihrer Weiber Verschwender und dann Betrüger werden, um bezahlen zu können.

WAHLBERG (Stockholm. Congr.) unterscheidet Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher, wie schon vor ihm MAURY (*Journ. des savants* 1887), BELTRANI-SCALIA und PUGLIA (*Arch. di psichiatr.* Bd. I.).

Abbé CROZES (*Souvenirs de la grande Roquette* 1888) sagt am Schlusse seines Buches: „Es giebt 2 Kategorien von Verbrechern, solche, die aus Lust am Verbrechen es sind, die unverbesserlichen, die im Gefängniss neue Pläne schmieden und Zöglinge werben, ihr Handwerk lieben und stolz darauf sind. Keinerlei Einrichtung bessert sie; im Gefängniss fühlen sie sich behaglich, wie ein Maler in seinem Atelier. Sie sind die besseren unter den Gefangenen, zetteln niemals Verschwörungen an, kennen ihre Rechte und Pflichten und der Direktor wird immer gut von ihnen sprechen. Die anderen, die Gelegenheitsverbrecher, suchen sich anfangs zu isoliren, Einer und der Andere von ihnen schliesst sich der vorgenannten Klasse an, um das Handwerk zu lernen.“

2. Sprichwörter. — Dieser Einfluss der Gelegenheit hat sich unter dem Volk schon im Alterthum so kenntlich gemacht, dass er sprüchwörtlich geworden ist. Zum Beweise die venetianischen Wahrwörter:

Chi traffica raffica.

La necessita fa menar le mani.

El bisui fa i pui co la lege. (Il bisogno fa i pugni...)

Ebenso die Toskanischen:

La necessità fa l'uomo ladro.

La fame spinge al delitto.

Πεινῶντι κλεπτειν ἐστ' ἀναγκαῖος ἔχον.

Viro esurienti necesse est furari. (Aus Hunger stehlen ist keine Sünde.)

Fames et mora bilem in nasum consciunt. (Noth kennt kein Gebot.)

Noth bricht Eisen.)

L'occasion fait le larron.

Chi accompagna il diavolo finisce con lui. (Portugies.)

3. Statistik. — Dieses Verhalten scheint die Statistik in hohem Maasse zu bestätigen.

In LACOMTES schönem Bericht über die Gefangenen Philadelphias (1840) finde ich, dass von 368 Gefangenen 116 Verbrechen begingen infolge eigenen Antriebes, 115 infolge

von Sittenverderbniss, 137 inolge der Gelegenheit. Zu den Gelegenheitsverbrechern zählt LACOMBE in allerdings nicht sehr streng statistischer Weise die, welche es wurden durch schlechte Gesellschaft 70, durch das Spiel 9, durch Vorliebe für Schauspiel 2, durch häuslichen Unfrieden 1, durch Geldverlegenheit 4, aus Rache 17, durch das Lottospiel 3, durch Liebeshändel 2, u. s. w. Zu Verbrechern wurden:

10	vor dem 10. Lebensjahre,
50	„ „ 25. „
14	zwischen dem 40. und 50. Lebensjahre,
7	„ „ 50. „ 60. „
3	nach dem 60. Lebensjahre.

Zahlreicher sind noch die Beweise, welche FERRI aus den italienischen und französischen Statistiken zu entnehmen versucht.

In der italienischen Statistik ist am auffälligsten das verschiedene Verhalten der verschiedenen Verbrechensform bezüglich der Zahl der Rückfälle. Dieselbe überragt die Durchschnittszahl (um bei den zahlreichern Verbrechen zu bleiben) in den Fällen von Diebstahl, Fälschung, Strassenraub und Entführung, Nothzucht, brutalem Mord oder in Verbindung mit anderen Verbrechen, bewaffnetem Bandenwesen, als charakteristischer Ausdruck für dem normalen Menschen fernliegende Verbrechen; dazu das Vagabondiren und die Arbeitsscheu, welche dieselbe anthropologische Bedeutung haben trotz des Ueberwiegens sozialer Veranlassungen.

Die Bestätigung finden wir in der Einreihung der Fälle von Körperverletzung, einfachem Mord, kulposem und unbeabsichtigtem (d. i. Todtschlag), Kindsmord unter die Gelegenheitsverbrechen, sogar mit dem Charakter des Rezidives.

„Sehen wir uns die neueste italienische Statistik an, so finden wir die Zahl der Rückfälle grösser bei Diebstahl, Strassenraub, Arbeitsscheu und Landstreichen — und geringer bei Mord, besonders unter den von den Landgerichten (tribunali) Verurtheilten und bei den Vergehen gegen die Obrigkeit, den Kultus, den Verkehr, wo die Gelegenheit oft zum Impulse beiträgt.

Genauer und sicherer lässt sich das noch mit Hülfe der französischen Statistik ergründen. Lassen wir die Verbrechen,

welche die höchste Zahl an Rückfällen ergaben, beiseite, so erhalten wir für die 5 Jahre 1877—1881 folgendes Ergebniss:

Verurtheilt im Rückfall:

Von den Assisenhöfen (Cours d'assises).

Verbrechen gegen die Person. — Einfacher Mord 39,4. — Unzucht mit Kindern 38,5. — Verkehrsstörung der Eisenbahnen 37,5. — Schwere Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg 36,8. — Fruchtabtreibung 30,0. — Meineid 26,7. — Freiheitsberaubung 18,8. — Vergiftung 16,7. — Kindsmord 6,0. — Kinderraub, Aussetzung 4,9.

Verbrechen gegen das Eigenthum. Unterschleif 50,0. — Hausdiebstahl 44,2. — Münzverbrechen 43,8. — Fälschung von Handelspapieren (Wechselfälschung) 38,3. — Fälschung von Dokumenten 37,0. — Betrügerischer Bankerott 35,3. — Vertrauensbruch seitens der Dienerschaft 32,2. — Erpressung 30,7. — Unterschlagung öffentlicher Gelder 28,5. — Unterschlagung von Postwerthzeichen 0,0. — Schmuggeln seitens der Steuerbeamten 0,0. — Brandstiftung in bewohnten Gebäuden 41,5.

Von den Zuchtpolizeigerichten (Tribunaux correctionels).

Delikte. — Meuterei 40,3. — Bedrohung, mündlich oder schriftlich 39,6. — Verbotenes Waffentragen u. dgl. 37,3. — Politische, Wahl-, Pressvergehen 35,7. — Verstoss gegen die öffentliche Ordnung 34,5. — Oeffentliches Aergerniss (Unzucht) 32,2. — Körperverletzung (absichtliche) 31,0. — Ungesetzliches Halten von Kaffee- und Wirthshäusern 27,7. — Unberechtigte Ausübung der Arzneikunde 26,6. — Verkehrsstörung der Eisenbahnen 25,3. — Waffentragen und Jagen ohne Berechtigung 23,8. — Einfacher Bankerott 23,6. — Beleidigung von Kultusbeamten 20,4. — Betrug beim Verkauf von Waren 16,7. — Verdächtigung, Beleidigung, Verleumdung 14,2. — Rurale Vergehen 12,0.

Auch hier findet sich die Beobachtung bestätigt, dass nicht nur bei einfachem Mord das Rezidiv seltener ist und darum mehr den Charakter des qualifizirten trägt, sondern noch mehr, dass nicht alle Formen des qualifizirten Mordes, z. B. Kindsmord, zur Klasse der Gewohnheitsverbrechen zu zählen sind, weil sie gerade der Gelegenheit ihren Ursprung ver-

danken, wie es bei Abortus und Kindesaussetzung auch der Fall ist. Das seltenere Rezidiv, das auch für Giftmord gefunden wird, hängt dagegen von anderen psychologischen Bedingungen ab, die ich in meiner Schrift über den Mord betont habe.

Bei den Eigenthumsverbrechen zeigt sich aufs neue, dass die Rückfälligkeit beim Diebstahl am häufigsten vorkommt, abgesehen von einigen Formen, welche mehr zu den gelegentlichen gehören, wie der von der Dienerschaft begangene Hausdiebstahl und Vertrauensmissbrauch. So zeigen auch die Fälschung von Handelspapieren und der Bankerott einen mehr gelegentlichen Charakter, anderen, von plötzlichen Handelskrisen weniger abhängenden Delikten gegenüber. Am auffälligsten enthüllt sich dieser gelegentliche Charakter in der geringen Zahl der Rückfälligen bei Unterschlagung öffentlicher Gelder, und durch den gänzlichen Ausfall von Rezidiven bei Unterschlagung von Postwerthen und von Schmuggelei seitens der betreffenden Post- und Steuerbeamten. Offenbar spricht das mehr für gelegentliche Versuchung als für angeborene Neigung zum Verbrechen.

Uebrigens muss man diese Statistik, abgesehen von ihrer Bedeutung für die Klassifikation, auch auf den Antheil hin betrachten, den die Formen des Gewohnheitsverbrechens im ganzen haben, da ja die relative Frequenz bei jedem Reat ziemlich verschieden ist. Zu diesem Behufe nahm ich die Gelegenheit wahr, einige statistische Untersuchungen anzustellen, und theile ich in Tabelle 12 das Verhältniss der Gewohnheitsverbrecher¹ zur Totalsumme der Verurtheilten mit.

Aus dieser Tabelle folgt, dass unter der Masse der Verurtheilungen das Gewohnheitsverbrechen in Italien mit 40%, in Frankreich und Belgien mit etwas weniger betroffen ist. Dieser Unterschied kommt, abgesehen von Belgien, wo das Landstreichen nicht mit inbegriffen ist, vorzugsweise daher, dass gewisse Formen von Gewohnheitsverbrechen, als: Mord,

¹ Gewohnheitsverbrechen: Todtschlag, Mord, Diebstahl, Bandenwesen, Unzucht, Strassenraub, Brandstiftung, Landstreichen, Betrug, Fälschung.

Strassenraub, Bandenwesen, in jenen Ländern weniger stark vertreten sind, als in Italien.

Nachdem wir so das Verhältniss der Formen des Gewohnheitsverbrechens zum Ganzen des Verbrechertwesens und ihr gegenseitiges Vorkommen kennen gelernt haben, ist es nicht ohne Interesse zu beobachten, welcherlei die zahlreichen anderen Reate sind, die das Hauptkontingent für das Gelegenheitsverbrechen stellen. Zu diesem Behufe dient die nach der für die 5 Jahre 1877—1881 veröffentlichten französischen Statistik entworfene Tabelle 13.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die Häufigkeit der Verschiedenen, dem Gewohnheitsverbrechen nicht angehörenden

Tabelle 12.

		Ver- hältniss %
Italien ...	Schwurgericht	84
	Gewöhnliches Gericht	32
	Insgesamt	38
Frankreich	Schwurgericht	90
	Gewöhnliches Gericht	34
	Insgesamt	35
Belgien ..	Schwurgericht	86
	Gewöhnliches Gericht	30
	Insgesamt	30

Reate natürlicherweise in dem einen Lande sich anders verhält, als in dem anderen, mit Ausnahme einiger, als: Körperverletzung, Meuterei, Eigenthumsbeschädigung, Verunglimpfung, welche in Frankreich wie in Italien die zahlreichsten sind. Wenn auch die Verhältnisszahlen (Proportion) der einzelnen Reate zum Ganzen nicht zu sehr variiren, so finden sich doch, — abgesehen von der Verschiedenheit der Gesetzgebung in Frankreich und Italien bezüglich der Uebertretung von Jagdgesetzen, bezw. der Trunkenheit, Prellerei von Gastwirthen u. dergl. m. — sehr bemerkenswerthe Unterschiede, die ihren Ursprung grossentheils individuellen und nationalen Eigenthümlichkeiten verdanken. Dahin, gehören die Körperver-

Tabelle 13.

Die häufigeren Reate (ausschliesslich der Gewohnheitsverbrechen)	Jahresmittel der Verurtheilten		
	Assisen	Tribunale	Gesamt
Vorsätzliche Körperverletzung	3,1	14,1	13,9
Verbotenes Tragen und Anfertigung von Waffen	—	0,26	0,25
Meuterei, Beamtenbeleidigung und thätlicher Widerstand gegen die Staatsgewalt.....	0,22	9,8	9,6
Verletzung des Eigenthums.....	—	1,6	1,5
Verdächtigung, Beleidigung	—	1,6	1,5
Bedrohung in Wort oder Schrift.....	—	0,20	0,19
Verbotenes Glücksspiel.....	—	0,12	0,12
Politische Vergehen.....	—	0,24	0,23
Amtliche Hilfsverweigerung	—	—	—
Pressvergehen	—	0,59	0,58
Missbrauch der Amtsgewalt.....	—	—	—
Missbrauch von Gefangenen	—	0,06	0,06
Meineid	0,09	0,06	0,06
Hausfriedensbruch	—	0,10	0,09
Verleumdung.....	—	0,08	0,07
Angriff auf die persönliche Freiheit	—	—	—
Aussetzung und Unterschlebung von Kindern	0,25	0,11	0,12
Bankerott	1,3	0,56	0,58
Störung des religiösen Friedens u. Beschimpfung von Geistlichen einer anerkannten Konfession	—	0,07	0,07
Zweikampf.....	—	—	—
Fruchtabtreibung	0,93	—	0,01
Jagdfrevel	—	13,0	12,7
Trunksucht	—	1,5	1,5
Bereitung öffentlichen Aergernisses (Unzucht)	—	1,8	1,7
Ehebruch.....	—	0,46	0,46
Sittlichkeitsvergehen und Verführung.....	—	0,22	0,22
Todtschlag.....	—	0,24	0,23
Fahrlässige Körperverletzung	—	0,63	0,61
„ Brandstiftung	—	0,18	0,18
Ungesetzliche Ausübung der Arzneikunde....	—	0,20	0,20
Wirthshauszechen-Prellerei.....	—	1,4	1,4
Ruralvergehen.....	—	0,59	0,58

letzungen, die in Italien zu 23% sämtlicher Verurtheilungen führten, während sie in Frankreich kaum 14% ergaben, aber in Preussen im Jahre 1881 mit Inbegriff der fahrlässigen Verwundungen sogar 23,6% ergaben (vgl. STARKE, Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878. Berl. 1884, S. 92). Meuterei und Verwandtes geben in Italien kaum 4%, in Frankreich dagegen 9% und in den 5 Jahren 1873—1877 sogar 11%. Gleichwie Nothzucht in Frankreich eine höhere Zahl als in Italien ergibt, so sind auch die übrigen Sittlichkeitsverbrechen dort häufiger, während sie in Italien fast verschwindend gering sind. Während in Italien das Tragen und

Tabelle 14.

Jugendliche Gefangene, verurtheilt wegen	Frankreich 1874	
	Männer	Frauen
Giftmord	0,14	0,5
Vorbedachter Mord	2,0	0,9
Brandstiftung	1,6	2,3
Sittlichkeitsvergehen	4,1	9,5
Qualifizirter Diebstahl, Fälschung und Falschmünzerei	4,2	2,1
Einfacher Diebstahl und Betrug	60,2	56,2
Bettelei und Landstreichen	25,3	22,1
Verschiedene Verbrechen und Vergehen	1,5	0,3
Auflehnung gegen die väterliche Gewalt	0,5	5,9

Fabriziren verbotener Waffen, Bedrohung, falsches Zeugniß, Entweichen der Gefangenen, Hausfriedensbruch, Verleumdung grössere Verhältnisse annehmen, als in Frankreich, ist das Gegentheil der Fall für Bankerott, politische und Pressvergehen — offenbar zufolge der verschiedenen moralischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse der beiden Länder, die sich in diesen trockenen Zahlen widerspiegeln.

Selteneres Vorkommen bei jugendlichen Individuen. — FERRI ist es auch, der ausser in der geringeren Rückfälligkeit, in der seltneren Frühentwicklung (praecocitas) des Verbrechens ein Merkmal für den Gelegenheitsverbrecher gefunden hat. An einigen Verbrechen mit grosser Rückfälligkeit

keitszahl zeigt er die Häufigkeit des Vorkommens bei jugendlichen Individuen (vgl. Tabelle 14) und schliesst daraus, dass die dem geborenen Verbrecher eigenthümlichen Straftathaten wie Todtschlag, Mord, Nothzucht, Brandstiftung, Strassenraub, qualifizirter Diebstahl — auch die gewohnheitsmässige Landstreicherei und Bettelei — den Charakter einer ungewöhnlichen Frühreife an sich tragen.

Es sind das Verhältnisse, die CHATELINATS Angaben (Bericht über die Statistik der jugendlichen Sträflinge, *Rivista carceraria*, VII, 578) fast gleichkommen. (Vgl. Tabelle 15.)

Tabelle 15.

Jugendliche Sträflinge, verurtheilt wegen	Schweiz 1870—1874
Verbrechen gegen die Person...	12,1
„ „ „ Moral ...	5,7
Brandstiftung	4,3
Diebstahl und Raub	65,5
Betrug (Prellerei).....	5,4
Fälschung	1,9
Landstreichen und Betteln .. .	4,6

Ueber das Ergebniss der Kriminalstatistik des Jahres 1880 für Italien vgl. Tabelle 16.]

4. Kritik. — Es fragt sich, ob FERRI, der ein so guter Beobachter ist und das Möglichste aus den Zahlen herauszuziehen versteht, nicht auf den Gedanken gekommen ist, dass in letzteren selbst schon ein Fehler stecken könne, da er doch neben den schwereren angeborenen Formen die minder schweren aufführen musste und die der erworbenen Gewohnheit zur Deckung hinzufügte. Dem Erwerben (von Gewohnheiten) in früher Jugend kann nun nicht viel Zeit vorausgegangen sein, und jedenfalls müssen die Vergehen geringster Art, die im statistischen Register dicht neben den Fällen von Rezidiv und Frühreife, neben Händelsucht, Taschendiebstahl und Bettelei zu stehen kommen, denen des angeborenen Verbrechens zugezählt werden.

Ferner ist zu bemerken, dass viele Rückfälle unbekannt bleiben, nicht sowohl wegen der Mangelhaftigkeit der Fachkassen, als infolge von Umständen, die der Art des Vergehens selbst anhaften, z. B. bei Fälschung, Hausdiebstahl u. a. m., wo die Familien es vorziehen, keine Anzeige zu machen, um

Tabelle 16.

Von den Schwurgerichten Verurtheilte.	Italien—1880	
	unter 14 Jahren	Von 14—18 Jahren
Aufruhr, Widerstand gegen die Staatsgewalt.....	—	1,2
Urkundenfälschungen und Falschmünzerei.....	—	1,8
Meineid.....	—	1,5
Verletzung des Anstandes.....	—	1,8
Bildung von Verbrecherbanden.....	—	0,3
Bedrohung mit einem Verbrechen.....	7,1	—
Anfertigung, Tragen und Verbergung von Waffen..	—	3,1
Nothzucht.....	—	2,4
Entführung.....	7,1	0,3
Einfacher Mord und Körperverletzung m. tödtl. Erfolge	43,0	32,7
Verwandtenmord.....	7,1	—
Vergiftung.....	—	0,3
Mörderischer Ueberfall.....	—	5,2
Verletzung mit Vorbedacht.....	—	10,8
Fahrlässige Tödtung und Verwundung.....	7,1	0,8
Raubmord.....	—	1,2
Strassenraub ohne Mord.....	—	12,5
Qualifizirter Diebstahl.....	28,6	20,3
Einfacher Diebstahl.....	—	1,4
Hehlerei.....	—	0,3
Brandstiftung.....	—	1,8
Betrug.....	—	0,3

den Scherereien mit der Justiz zu entgehen, oder auch weil die bezüglichen Reate gar nicht entdeckt werden. Auch bei dem einfachen Bankerott kommen, wie Jeder weiss, der das kaufmännische Leben kennt, weit öfter Rückfälle vor, als dem Gericht angezeigt werden, weil die Gläubiger oftmals ein

Interesse daran haben zu schweigen, um nicht das Gaze zu verlieren und auch weil sie die höheren Kosten scheuen.

Sogar der zu grosse Beifall, mit welchem die Lehre vom Gelegenheitsverbrechen aufgenommen worden ist, hätte FERRI bedenklich machen müssen, ob seine Anschauung der Wahrheit vollkommen entspreche, — denn in Sachen der Wissenschaft ist nichts Unsichereres als was mit zu grosser Leichtigkeit aufgenommen wird. Und das war hier wirklich der Fall.

Thatsächlich verschwinden viele der Dinge, die zum Nachweis des Gelegenheitsverbrechens so hübsch zusammen stimmten, vor einer strengeren Prüfung und vor der Einzelbeobachtung, welche mit der Zeit das so oft täuschende Ergebniss der Statistik berichtigt, ganz ebenso wie das Experiment die Schlüsse der induktiven Theorien berichtigt hat — und wie es überhaupt mit den dem grossen Publikum wegen ihrer speziellen Durchführung annehmbaren Theorien geschieht.

Hierbei, wiederhole ich mit GAROFALO, handelt es sich um die ernste psychologische Frage, ob ein Dieb lediglich Gelegenheitsdieb sein kann. Ich glaube in der That, dass das altehrwürdige Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe, irrhümlich oder vielmehr unvollständig ist und heissen müsste, die Gelegenheit ergiebt es, dass der Dieb stiehlt.¹

Ein Mangel an angeborenem Rechtsgefühl oder vielmehr dessen, was man Instinkt der Rechtschaffenheit nennt, ist eine der unerlässlichen Bedingungen für jeden Angriff auf fremdes Eigenthum.

In der That findet sich stets bei jeder Handlung, sogar bei denen der Irren, noch mehr aber bei denen der Verbrecher, eine grössere oder geringere Gelegenheit, die gleichwohl nur dem Tropfen gleicht, der den Becher überschäumen lässt. Bei den wenig bekannten erblichen Anlagen, bei der Lügenhaftigkeit der Verbrecher, bei der im Publikum gering verbreiteten Kenntniss des menschlichen Herzens und dem Bedürfniss nach Vergegenwärtigung fernliegender Dinge ist es ein Leichtes,

¹ Also anstatt: l'occasione fa il ladro — l'occasione fa sì, che il ladro rubi.

für einen Gelegenheitsverbrecher Denjenigen auszugeben, der das Produkt ererbter, organischer Zustände ist, um so leichter, als die organischen und angeborenen Ursachen den Wenigsten verständlich sind, während die Gelegenheitsursachen von Jedermann erkannt und, wenn sie fehlen, vermuthet und vorausgesetzt werden. Kurz das grosse Publikum sieht in dem Zusammentreffen einer Veranlassung mit einem Vergehen irgend einer Art stets die Abhängigkeit des einen von dem anderen, es verwechselt den leichten Einfluss, welcher für das raschere Ausschlüpfen des Hühnchens bestimmend ist, mit der Befruchtung, die in erblichen, in Witterungs-, in Ernährungseinflüssen begründet ist.

Man betrachte z. B. jene traurige Geschichte der unter dem Namen „die Essig-Alte“ bekannten Giftmischerin von Palermo, die aus Gewinnsucht so viele Leute vergiftet hat. Bis in die Jahre der Reife ein ehrliches Mädchen, wurde sie zur Mörderin, als sie zufällig einen Menschen kennen lernte, der mit einer Art Essig die Kopfläuse der Kinder vertrieb. Sofort begriff sie, dass man mit dem Essig, der Arsenik enthielt und billig zu haben war, auch Menschen, ohne Strafe befürchten zu müssen, kurzweg verschwinden lassen könne, und begann ihr trauriges Gewerbe, auf das sie ohne die zufällige Bekanntschaft nicht gekommen sein würde. Man betrachte aber auch die Büste, die wir von ihr besitzen, diese eckigen männlichen Gesichtszüge mit der Unzahl von Runzeln, hinter denen das alte satanische Grinsen steckt, und man wird daraus erkennen, dass diese Frau zum Bösen von Geburt an bestimmt war, und dass, wenn jene Gelegenheit nicht gewesen wäre, sie eine andere ergriffen haben würde.

Sicher ist es wenigstens, dass ich unter 2000 Gefangenen eines Gefängnisses nur 43 Gelegenheitsverbrecher entdeckt, und unter diesen noch 19 mit Degenerationszeichen und 18 mit erblicher Belastung fand.

Aus MARROS trefflicher Arbeit wird sogleich klar, dass bei richtiger Gruppierung und Gegenüberstellung von Rückfälligkeit und Frühreife die leichteren Vergehen und Verbrechen, wie Arbeitscheu, Körperverletzung, Taschendiebstahl, ein-

facher Diebstahl, das Maximum an Rückfällen und Frühreife, und beinahe das Minimum an Degenerationszeichen aufweisen, wodurch die beiden von FERRI aufgestellten hauptsächlichsten Merkmale für den Gelegenheitsverbrecher hinfällig werden. Es ist umgekehrt geradezu erstaunlich, wie das Maximum an grossen Verbrechen, Mord, Betrug, Nothzucht (die geringe Zahl von Brandstiftern und Strassenräubern lassen wir dahingestellt) mit dem Minimum an Rückfällen und Frühreife zusammenfällt.

Anfangs stutzte man bei der Entdeckung dieses unerwarteten Gegensatzes; indes fand sich bald eine Erklärung. Die leichteren Verbrechen, die auch eine leichtere Strafe nach sich ziehen und geringere Geschicklichkeit erfordern, geschehen aus diesen Gründen frühzeitiger und wiederholen sich öfter, während die grossen Verbrechen Sache erfahrener Männer, schwieriger zu entdecken, und wenn sie entdeckt werden, Veranlassung zu härteren und längeren Strafen und schon deshalb Rückfälle seltener sind. Schlaueit und männliche Kraft, mitunter ein Betriebskapital (an Dietrichen und lithographischen Werkzeugen u. s. w.), was man in der Jugend eben nicht besitzt, sind andererseits erforderliche Bedingungen, mithin mit der Frühreife nicht verträglich.

Schliesslich fallen Rezidive auch da fort, wo mit dem ersten Verbrechen der einzige Gegenstand desselben aus dem Wege geräumt worden ist (Königs-, Vatermord).

Aber mit all dem ist die Existenz der so natürlich und bequem erscheinenden Gruppe des Gelegenheitsverbrechers nicht etwa gänzlich beseitigt. Nur der Gedanke sollte und musste beseitigt werden, dass das Fehlen der Rückfälligkeit und frühzeitigen Entwicklung ihre besonderen und beständigen Merkmale bilden, Betrug, Nothzucht und Einbruch etwa ausgenommen, wo die Frühreife deshalb in der Statistik selten auftritt, weil die Geistes- und Körperkraft noch nicht ausreichend sind.